

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.04.2015

Antragstellung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Erlaubnis zur kontrollierten und lizenzierten Abgabe von Cannabisprodukten zum Zweck des Betriebs von Abgabestellen in der Kölner Innenstadt (AN/1704/2014)

In der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt am 11.12.2014 wurde unter Punkt 7.3 beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 BtMG (öffentliches oder wissenschaftliches Interesse) beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zum Betrieb von lizenzierten Abgabestellen von Cannabisprodukten in der Kölner Innenstadt zu erwirken.
2. zur erfolgversprechenden Antragsausarbeitung einen Runden Tisch/Fachtag mit Suchthilfeträgern, Drogenexperten, der Polizei, dem Jugendschutz und Fachpolitikern einzuberufen und offene rechtliche Fragen in Bezug auf mögliche Betreiber, deren Beschaffungsmöglichkeiten, sowie zur Gewährleistung des wissenschaftlichen und/oder öffentlichen Interesses, beispielsweise durch Begleitung geeigneter Forschungsstellen, zu klären.
3. nach erteilter Ausnahmegenehmigung den Rat der Stadt Köln aufzufordern, die nötigen Schritte einzuleiten, um durch eine kontrollierte Abgabe von Cannabisprodukten in lizenzierten Abgabestellen in der Kölner Innenstadt den negativen Auswirkungen der Prohibition und des dadurch entstehenden Schwarzmarkts entgegen zu treten.
4. alle Voraussetzungen für dieses Pilotprojekt zu schaffen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Eine unmittelbare Abgabe einer Stellungnahme war der Verwaltung aufgrund der Besonderheit des Antrages in der gewohnten Zeitvorgabe nicht möglich.

Die Verwaltung ist mit Experten, also mit Ärzten und Trägern der Drogenberatung in einen Diskurs zum Thema Cannabis getreten. Am 07. Mai 2015 findet dazu in der Arbeitsgemeinschaft Sucht der PSAG Köln (Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft) ein Fachgespräch unter dem Titel: Cannabis – Eine Herausforderung für die Prävention, Beratung und Behandlung oder der Weg zur gesetzlich geregelten Vergabe, statt.

Referenten sind Herrn Dr. rer. nat. Hanns Jürgen Kunert; Leitender Psychologe und Begründer einer klinischen Forschungsabteilung für den Bereich komorbider psychiatrischer Erkrankungen bei jungen Drogenabhängigen in der AHG Klinik Am Waldsee, Rieden und Herrn Sven Lehmann, Landesvorstand der Grünen in Nordrhein-Westfalen.

Es geht einerseits um die Eindämmung des Drogenhandels und andererseits um eine Entkriminalisierung der erwachsenen Konsumenten, bei besonderer Beachtung des Jugendschutzes und der Ziele der Suchtprävention.

Darüber hinaus befindet sich die Verwaltung in einem Abstimmungsprozess mit anderen Kommunen zum Thema Cannabis; unter der Berücksichtigung der gesundheitlichen, suchtspezifischen und rechtlichen Gesichtspunkte.

Am 04. Mai 2015 findet dazu in der Stadt Frankfurt ein Austauschtreffen zwischen deutschen Großstädten statt, an welchem Frau Beigeordnete Reker teilnimmt.

In Köln wurde bereits eine Eingabe durch Petenten nach § 24 GO durch den Anregungs- und Beschwerdeausschuss in der Sitzung vom 04.11.2014 (TOP 4.5) abgelehnt. Die Gesundheitsverwaltung hat zudem kein öffentliches Interesse ableiten können und darüber hinaus fachlich argumentiert, dass es bis heute keine wissenschaftlichen Belege dafür gibt, dass der Konsum von Cannabis als Genussmittel keine gesundheitlichen Risiken birgt.

Hintergrund und rechtliche Situation:

Es gibt bisher keine Erfahrungen anderer Kommunen mit einem Antragsverfahren zur kontrollierten und lizenzierten Abgabe von Cannabisprodukten, da bisher keine Anträge beim BfArM eingereicht wurden.

Bisher gibt es aus zwei bundesdeutschen Großstädten (Berlin und Frankfurt) Rückmeldungen über ein mögliches Interesse an einem Antrag nach § 3 Abs. 2 BtMG. In Bonn wird die weitere Verfahrensweise noch diskutiert. Ein entsprechender Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 14.04.2015 zunächst vertagt.

Der Handel mit Betäubungsmitteln kann ausnahmsweise nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 BtMG vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte genehmigt werden. Eine Erlaubnis für die in Anlage I des BtMG bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

Ob ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. aus öffentlichem Interesse Aussicht auf Erfolg hat, wurde auf Anfrage der Gesundheitsverwaltung durch das BfArM mit „nein“ beantwortet, da Cannabis nach dem BtMG für den Genuss nicht erlaubnisfähig ist. Die Bereitstellung von Cannabis sei daher nicht in Einklang zu bringen mit den Zielen des BtMG.

Eingeschätzt wird seitens der Fachverwaltung, dass Anträge einzelner Kommunen auf eine Ausnahmegenehmigung zur kontrollierten und lizenzierten Abgabe von Cannabisprodukten derzeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Zum Vergleich:

Das Modellprojekt zur heroingestützten ärztlichen Behandlung Opiatabhängiger wurde zum Beispiel bundesweit als Studie durch eine Ausnahmegenehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 3 Abs. 2 BtMG zu wissenschaftlichen Zwecken ermöglicht, wobei vorab bundeseinheitliche Voraussetzungen zur Durchführung der bundesweiten Studie geschaffen wurden. Das Modellprojekt war eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit, der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie der Städte Bonn, Frankfurt, Hannover, Karlsruhe, Köln und München gewesen und wurde durch die Bundesärztekammer seinerzeit begleitet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass zwar das Bundesinstitut für Medizinprodukte und Arzneimittel tatsächlich Ausnahmegenehmigungen vorsehe, wenn ein wissenschaftlicher Zweck oder ein öffentliches Interesse vorliege, allerdings könnte eine vereinzelte lizenzierte Abgabestelle die komplexe auch suchtbedingte Problematik der Droge nicht lösen, sondern würde eher zu einem „Coffeeshop-Tourismus“ aus ganz Deutschland führen.